

**Satzung
der
MAX-LIEBERMANN-GESELLSCHAFT BERLIN e.V.
Fassung vom 25. Mai 2018**

§ 1

Der Verein führt den Namen „Max-Liebermann-Gesellschaft Berlin e.V.“

Sein Sitz ist Berlin.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen worden.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist es, das Andenken an den Ehrenbürger Berlins (seit 1927) Max Liebermann (1847 - 1935) und dessen Werk und Schaffen als Maler und langjährigen Präsidenten der Akademie der Künste zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterhaltung und den Betrieb der Liebermann-Villa am Wannsee, Colomierstraße 3, 14109 Berlin als Museum und Gartendenkmal;
- die wissenschaftliche Erforschung der Werke und des Lebens von Max Liebermann einschließlich der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse entweder in der wissenschaftlichen Schriftenreihe der Max-Liebermann-Gesellschaft Berlin oder im Rahmen separater Publikationen der wissenschaftlichen Werke und deren zeitnahe Zurverfügungstellung für die Allgemeinheit,
- die Veranstaltung wissenschaftlicher Vorträge,
- Volksbildung in diesen Bereichen durch die vorstehend beschriebenen Maßnahmen sowie Kooperationen mit Schulen, Fachhochschulen, Universitäten und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungsträgern

§ 3

Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- natürliche Personen,
- Unternehmen der gewerbliche Wirtschaft,
- Vereine, Verbände, Behörden, Körperschaften, Organisationen und Gesellschaften.
- Personen, die sich um den Verein oder seine Ziele besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist und dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich angezeigt werden muss,
- durch Ausschluss, wenn der Vorstand beschließt, dass Vernachlässigung der Pflichten oder Schädigung des Vereinsbelange vorliegen,
- durch Tod; bei körperschaftlichen Mitgliedern durch Auflösung der Körperschaft.

§ 6

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Ansprüche. Dem Verein bleibt jedoch die Einziehung der rückständigen Mitgliedsbeiträge vorbehalten.

§ 7

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anträge und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 8

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, ihm alle der Sache dienenden Auskünfte zu geben und die von der Mitgliederversammlung festzusetzende Beiträge pünktlich zu zahlen.

§ 9

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern der Max-Liebermann-Gesellschaft Berlin e. V. folgende Daten erhoben: Name, Vorname, bzw. Firmenname, Postanschrift, Telefon-, Fax- und E-Mailverbindung sowie Kontoverbindung. Diese Daten werden ausschließlich zur Betreuung und Verwaltung von Mitgliedern im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet, gespeichert und genutzt.

§ 10

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Kein Mitglied des Vereins und keine sonstige Person dürfen durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§11

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 12

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich und zu besonderen Anlässen durch den Vorstand einberufen. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt auf Veranlassung des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, und zwar mindestens 10 Tage vor der jeweiligen Versammlung.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung muss innerhalb des ersten Halbjahres stattfinden. Geschäfts- und Kassenberichte, Genehmigung dieser Berichte, Entlastung des Vorstandes müssen jährlich und die Wahl zweier Kassenprüfer muss alle zwei Jahre erfolgen. Wenn die Entlastung nicht erteilt wird, ist in jedem Falle eine Neuwahl des Vorstandes erforderlich.

Anträge können nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung zugeleitet werden. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können behandelt werden, wenn der Vorstand dies beschließt.

§ 13

Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Annahme von Anträgen auf Satzungsänderungen sowie für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden bzw. einem stellvertretendem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14

Der Vorstand besteht aus mindestens

- 1 Vorsitzender
- 2 stellvertretenden Vorsitzende
- 1 Schriftführer
- 1 Schatzmeister

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden.

Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie alle Abstimmungen soweit sie nicht seine eigene Wahl betreffen.

Der Schriftführer ist verantwortlich für die Niederschriften der Vorstands- und Mitgliederversammlungen, die von 2 Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet werden müssen sowie für die Niederlegung und Archivierung des gesammelten bzw. erarbeiteten Materials.

Der Schatzmeister erledigt alle finanziellen Angelegenheiten, worüber Buch zu führen ist. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes nach der Wahl aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand den vakanten Posten einem der übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch übertragen. Der Vorstand hat auch das Recht, ein weiteres Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtsperiode zu kooptieren. Über die endgültige kommissarische Besetzung oder über eine Neuwahl entscheidet eine Mitgliederversammlung.

§ 15

Der Beirat wird vom Vorstand berufen. Er soll aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern bestehen.

Der Beirat berät den Vorstand. Der Beirat kann nach eigenem Ermessen zeitweilig Fachleute hinzuziehen.

Der Vorstand kann Ausschüsse berufen.

§ 16

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 17

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder

bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Land Berlin zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Berlin, 25. Mai 2018